

Die Baader Bank (nachfolgend auch „Bank“ oder „Unternehmer“ genannt) ist nach § 312d Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) verpflichtet, dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung nach Maßgabe des Artikels 246b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) klar und verständlich und unter Angabe des geschäftlichen Zwecks, bei Fernabsatzverträgen in einer dem benutzten Fernkommunikationsmittel angepassten Weise, folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4 EGBGB

Identität des Unternehmers, das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim

Handelsregister
Amtsgerichts München
HRB 121537

2 Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

a) Die Baader Bank Aktiengesellschaft ist eine Vollbank mit Sitz in Deutschland.

Der Schwerpunkt des Geschäftes der Bank lag früher beim klassischen Börsenhandel. Mittlerweile bietet die Bank vielfältige Dienstleistungen rund um den Kapitalmarkt an. Die Bank verfügt über langjährige Expertisen im Handel mit Wertpapieren und Termingeschäften. Dabei stellt sie ihren Kunden verschiedene leistungsfähige Online-Handelsplattformen zur Verfügung. Als Vollbank besitzt die Bank die Erlaubnis zum Betreiben aller entsprechenden Bankgeschäfte, um Banken, Finanzdienstleistern, Fondsgesellschaften, Emittenten und professionellen Börsenhändlern bei der Umsetzung von Alternative-Investment-Strategien Produktlösungen anbieten zu können.

Privatkunden bietet die Bank derzeit folgende Dienstleistungen an:

- a) Finanzkommissionsgeschäft (Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung),
- b) Eigenhandel für andere (Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistungen für Kunden),
- c) Abschlussvermittlung (Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung),

¹ Dispo-Depotkredit eingeräumter Kreditrahmen auf Verrechnungskonto bis 100.000,00 Euro

- d) Anlagevermittlung (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten),
- e) Finanzportfolioverwaltung (Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum),
- f) Depotgeschäft (Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere und damit verbundene Dienstleistungen),

5. Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB

Die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt

a) Mit Abschluss des Vertrages räumt die Bank dem Darlehensnehmer auf dem bei der Bank in laufender Rechnung geführten Verrechnungskonto die Möglichkeit ein, das Konto im Rahmen eines festgelegten Maximalbetrages („Kreditrahmen“) zu überziehen (eingräumte Überziehungsmöglichkeit). Der Kreditrahmen kann seitens des Kunden während der Vertragslaufzeit ohne vorherige Rücksprache mit der Bank revolving in unterschiedlicher Höhe in Anspruch genommen werden. Eine Zeit für die Rückzahlung ist nicht bestimmt. Das Darlehen wird durch die Verpfändung der bei d

m s i rt Cie he] m̃ lic Ê n ans p ruc hm de s red itrah
ut mte cher d iep iT a

7.3 Folgen der Abhängigkeit der Inanspruchnahme der eingeräumten Überziehung vom Beleihungswert des Depots:

- § Über Depotwerte darf während der Inanspruchnahme der eingeräumten Überziehungsmöglichkeit nur in dem Umfang verfügt werden, in dem der Beleihungswert des Depotbestandes die Höhe der Kreditlinie übersteigt. Bei nicht ausreichendem Beleihungswert kann der Darlehensnehmer daher auf Veränderungen des Marktes nicht frei reagieren.
- § Bei sinkenden Kursen und dadurch verringertem Beleihungswert des Depotbestands kann der Darlehensnehmer zu einer Einlieferung weiterer Vermögenswerte im Depot oder zur vorzeitigen, gesamten oder teilweisen Rückführung der Kreditlinie verpflichtet sein.
- § Sofern der Darlehensnehmer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann die Bank nach vorangegangener Kündigung zu einer Verwertung des Depotbestandes oder von Teilen des Depotbestandes berechtigt sein.

8 Art- 246b § 1 Abs. 1 Nr. 10EGBGB

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

- a) Der unter Ziff. 5 ausgewiesene und vereinbarte Sollzinssatz ist variabel.

Der Sollzinssatz wird entsprechend den Änderungen des seitens der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Monatsdurchschnittswert des Drei (3)-Monats-EURIBOR (Referenzzinssatz) angepasst. Der Referenzzinssatz beträgt zurzeit xx,xxxx %.

Der EURIBOR wird an allen Bankarbeitstagen (Target Kalender) ermittelt. Anhand dieser Werte bildet die Deutsche Bundesbank am Ende eines jeden Monats einen Monatsdurchschnittswert, der am ersten Bankarbeitstag des darauffolgenden Monats veröffentlicht wird.

/

/

Basierend auf den Annahmen, dass der gesamte Kreditrahmen sofort in voller Höhe in Anspruch genommen wurde und der Sollzinssatz gemessen an der ursprünglichen Höhe festbleibt, ergibt sich die nachfolgende wiederkehrende Zahlungsverpflichtung des Darlehensnehmers:

vierteljährlich, Sollzinssatz EUR .

Zu periodischen Tilgungsleistungen ist der Darlehensnehmer während der Vertragslaufzeit nicht verpflichtet, auf dem Verrechnungskonto eingehendes Guthaben wird jedoch mit einer in Anspruch genommenen Kreditlinie verrechnet.

® Mit Wirksamwerden einer Kündigung ist des Darlehensnehmers oder des Darlehensgebers ist der Darlehensnehmer zur teilweisen oder vollständigen Rückzahlung der in Anspruch genommenen Kreditlinie verpflichtet.

/

/

122 Soweit sich die Zuständigkeit des allgemeinen Gerichtsstandes der Bank nicht bereits aus § 29 der Zivilprozessordnung (Gerichtsstand des Erfüllungsortes) ergibt, kann die Bank ihre Ansprüche an ihrem allgemeinen Gerichtsstand (München) verfolgen, wenn der in Anspruch zu nehmende Darlehensnehmer bei Vertragsschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Darlehensnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Verlegt der in Anspruch zu nehmende Darlehensnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland, kann die Bank den Darlehensnehmer auch an dem für seinen

Für die Einlegung einer Beschwerde bei dem Ombudsmann der privaten Banken gelten keine weiteren Formvorschriften. Ein als Hilfe und Arbeitserleichterung vom Bundesverband deutscher Banken zur Verfügung gestelltes Formular für einen Schlichtungsantrag ist unter <https://bankenombudsmann.de/ombudsmannverfahren/schlichtungsantrag/> zu finden.

Entspricht der Schlichtungsantrag des Darlehensnehmers nicht den vorgenannten Anforderungen, weist die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken den Darlehensnehmer auf die Mängel seines Schlichtungsantrags hin und fordert den Darlehensnehmer auf, diese innerhalb von einem Monat zu beseitigen. Wenn die Mängel des Schlichtungsantrags nicht innerhalb der Frist beseitigt werden, wird der Ombudsmann bzw. die Ombudsfrau die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ablehnen.

Die Ombudsfrau /der Ombudsmann können die Durchführung des Schlichtungsverfahrens auch ablehnen, wenn

- a) eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist oder
- b) Tatsachen, die für den Inhalt eines Schlichtungsvorschlags entscheidend sind, im Schlichtungsverfahren streitig bleiben, weil der Sachverhalt von der Schlichtungsstelle nicht geklärt werden kann. Die Entscheidung über die Ablehnung nach Satz 1 ist unverzüglich gegenüber den Beteiligten zu begründen.

Eine Entscheidung über die Ablehnung ist nur bis drei Wochen nach dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Ombudsfrau /dem Ombudsmann alle Informationen für das Schlichtungsverfahren vorliegen.

Die Beteiligten können sich in dem Schlichtungsverfahren sachkundig vertreten lassen. Die Geschäftsstelle unterrichtet die Beteiligten zu Beginn des Verfahrens, dass sie sich in jeder Lage des Verfahrens von einem Rechtsanwalt oder anderen Personen, die zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt sind, beraten oder vertreten lassen können. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen. Soweit sich ein Beteiligter vertreten lässt, hat er die Kosten des Vertreters selbst zu tragen.

Der Darlehensnehmer kann den Schlichtungsantrag bis zur Beendigung des Verfahrens jederzeit zurücknehmen. Mit der Rücknahme des Antrags endet das Schlichtungsverfahren vorzeitig.

Weitere Informationen zum Ablauf eines Schlichtungsverfahrens sind unter <https://bankenombudsmann.de/ombudsmannverfahren/ablauf-des-verfahrens/> zu finden. Außerdem ist unter <https://bankenombudsmann.de/geschaeftsstelle/verfahrensordnung/> zur weiteren Information auch die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“ abrufbar.

14.2 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Ferner kann der Darlehensnehmer wegen behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen, deren Einhaltung die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überwacht, nach § 4b Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz Beschwerde bei der Bundesanstalt einlegen. Das Verfahren ist für den Darlehensnehmer kostenfrei, Auslagen (z.B. Porto und Telefonkosten) werden nicht erstattet.

Es steht dem Darlehensnehmer frei, sich von einer anderen Person vertreten zu lassen. In diesem Fall ist die Vertretungsberechtigung durch eine entsprechende Vollmacht zu belegen und die Vollmacht der Beschwerde in Kopie beizufügen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

Der Name und die Anschrift des Beschwerdeführers und des Darlehensnehmers (soweit keine Personenidentität besteht), der Name und die Anschrift der Bank, die Art der Geschäftsverbindung sowie die Konto- bzw. Kundennummer. Zudem ist die Beschwerdeangelegenheit so genau wie möglich darzulegen. Der Beschwerde sind gegebenenfalls weitere zum Verständnis des Falls erforderliche Unterlagen in Kopie (z.B. Verträge, Abrechnungen, Versicherungsschein).

14.3 OS-Plattform

Bei Streitigkeiten aus Verträgen, die über eine Webseite oder auf anderem elektronischen Weg abgeschlossen worden sind (Online-Verträge), hat der Darlehensnehmer für eine außergerichtliche Streitbeilegung mit der Bank zusätzlich die Möglichkeit, die von der Europäischen Kommission errichtete Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> zu nutzen; ihre

Die Beschwerde hat die

- vollständige Kontaktdaten des Beschwerdeführers (Adresse, Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse) inkl. Kundennummer (sofern vorhanden),
-

Europäische Verbraucherkreditinformationen bei

1. Überziehungskrediten
2. Umschuldungen

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers/Kreditvermittlers

Kreditgeber

unter Verwertung der Sicherheit(en), gefährdet wird, kann die Bank den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel, fristlos kündigen.

c) **Kündigungsmöglichkeiten für beide Parteien**

- aa) Sowohl der Darlehensnehmer als auch die Bank können den Darlehensvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen (§ 314 BGB). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Partei (Darlehensnehmer oder Bank) unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und

/

/

22. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung oder der Erfüllung;
23. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie

/ B DE /

cc) OS-Plattform

Bei Streitigkeiten aus Verträgen, die über eine Webseite oder a